Vereinte Nationen S/RES/2490 (2019)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. September 2019

Resolution 2490 (2019)

verabschiedet auf der 8624. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. September 2019

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1325 (2000), 1368 (2001), 1373 (2001), 1624 (2005), 1894 (2009), 2106 (2013), 2150 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2367 (2017), 2368 (2017) und 2370 (2017) und der einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit Iraks im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) aufgrund ihrer terroristischen Handlungen, ihrer extremistischen Gewaltideologie, ihrer anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Angriffe auf Zivilpersonen, ihrer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ihrer Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere derjenigen, die an Frauen und Kindern begangen werden, so auch aus religiösen oder ethnischen Beweggründen, sowie ihrer Anwerbung und Ausbildung ausländischer terroristischer Kämpfer, von denen eine Gefahr für alle Regionen und Mitgliedstaaten ausgeht, eine weltweite Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Verurteilung der von ISIL (Daesh) begangenen Taten, darunter Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, Einziehung und Einsatz von Kindern, Angriffe auf wichtige Infrastrukturen sowie die Zerstörung von Kulturerbe, einschließlich archäologischer Stätten, und der illegale Handel mit Kulturgut,

in der Erkenntnis, dass die Begehung solcher Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, Teil der Ideologie und der strategischen Ziele von ISIL (Daesh) ist und von ISIL (Daesh) als Terrorismustaktik eingesetzt wird und dass dies noch deutlicher zutage treten wird, wenn Mitglieder von ISIL (Daesh) zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere diejenigen, die die größte Verantwortung tragen, sei es Führungsverantwortung, was Befehlshaber auf regionaler oder mittlerer Ebene umfassen kann, oder die Anordnung oder Begehung von Straftaten, und dass

dies die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, unterstützen könnte, unter anderem durch die Unterbindung der Finanzierung und des anhaltenden Zustroms international angeworbener Personen zu der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh),

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Iraks, ISIL (Daesh) zu besiegen, und unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 9. August 2017 an den Generalsekretär und den Sicherheitsrat, in dem sie um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bat, um dafür zu sorgen, dass die Mitglieder von ISIL (Daesh) für ihre Straftaten in Irak zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere wenn diese möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen (S/2017/710),

1. *bekräftigt* seine Resolution 2379 (2017), mit der die Ermittlungsgruppe unter der Leitung eines Sonderberaters eingerichtet wurde, und *erinnert* an die vom Rat genehmigte Aufgabenstellung (S/2018/119);

2. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Iraks in ihrem Schreiben vom 19. September 2019 (S/2019/760) und *beschließt*, das Mandat des Sonderberaters und der Ermittlungsgruppe bis zum 21. September 2020 zu verlängern, wobei ein Beschluss über eine etwaige weitere Verlängerung auf Antrag der Regierung Iraks oder einer anderen Regierung zu fassen ist, die die Ermittlungsgruppe um die Erhebung von Beweismitteln für von ISIL (Daesh) in ihrem Hoheitsgebiet begangene Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, ersucht hat, im Einklang mit seiner Resolution 2379 (2017);

3. *ersucht* den Sonderberater, dem Rat auch künftig alle 180 Tage Berichte über die Tätigkeit der Ermittlungsgruppe vorzulegen und zu präsentieren;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.